

GZ 660.102/0-V/1/01

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird

An

die Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER  
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK  
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
den Datenschutzrat  
den unabhängigen Bundesasylsenat  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
die Bundestheater-Holding GmbH  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport  
die Österreichischen Bundesbahnen  
die Österreichische Bundesforste AG  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Post und Telekom Austria AG  
die Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate  
alle unabhängigen Verwaltungssenate  
den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

## 2

alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Österreichische Normungsinstitut  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
die österreichische Sektion von amnesty international  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte  
das österreichische Helsinki Komitee  
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge  
das Institut für Europarecht der Universität Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz  
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck  
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Bundesleitung Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung Österreichischer Richter  
die Rektorenkonferenz  
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Österreichische Hochschülerschaft  
den Verband der Professoren Österreichs  
den Verband Österreichischer Zeitungen  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

## 3

den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die ARGE Daten  
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher  
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
die Lebenshilfe Österreich  
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird,  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird, zur allgemeinen Begutachtung.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

**vier Wochen nach Zustellung**

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

4

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

22. Jänner 2001  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 1 Z 1 sowie des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt I zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

2. In § 2 Abs. 2 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt II zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

3. § 2 Abs. 7 entfällt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„**§ 2a.** (1) Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung in dem Teil des Bundesgesetzblattes, in dem der Fehler unterlaufen sind, berichtigen:

1. Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes;
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versandungstages u. dgl.).

(2) Druckfehler im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen ist, unabhängig davon, ob durch seine Berichtigung der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift geändert wird.“

5. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die vom Bund erstellten Daten des RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes sind im Internet bereitzustellen.“

6. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundeskanzler kann nach Anhörung des Bundesministers für Justiz durch Verordnung ein Entgelt für die Datenabfrage festsetzen, das einem angemessenen Beitrag zu den Betriebskosten entspricht.“

7. § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2, 2a und 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. xxxx 2001 in Kraft. § 2 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xx. xxxx 2001 außer Kraft.“

## 2

**Vorblatt****Probleme:**

Restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des (berichtigungsfähigen) Druckfehlers

Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

**Ziele und Inhalt:**

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen

**EU-Konformität:**

Gegeben

## 3

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“.

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes.

### Finanzielle Auswirkungen:

Mit den legislativen Änderungen (Druckfehler, Kundmachungsermächtigung) sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1) und Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Insbesondere in Bundes(verfassungs)gesetzen werden immer wieder an das Inkrafttreten von insbesondere Staatsverträgen Rechtsfolgen geknüpft. Das Inkrafttreten solcher Staatsverträge ist nach geltender Rechtslage ausschließlich im Bundesgesetzblatt III zu verlautbaren; eine (ergänzende) Verlautbarung im Bundesgesetzblatt I bedarf unzumutbarer Weise einer sondergesetzlichen Ermächtigung (vgl. zB Art. 151 Abs. 11 Z 2 und 3 und Abs. 19 B-VG). Gleiches gilt auch für das Inkrafttreten bestimmter Bundesgesetze (vgl. BGBl. I Nr. 74/2000 und BGBl. I Nr. 122/2000).

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7) und Z 4 (§ 2a):

Im Erkenntnis VfSlg. 3719/1960 hat der Verfassungsgerichtshof zum Begriff des „Druckfehlers“ ausgeführt:

„Aus den vorgelegten Akten konnte festgestellt werden, dass dem Beschluss der Landesregierung der vollständige Text vorgelegen, dieser beschlossen und danach an die Druckerei abgegangen ist. Der Fehler kann also erst dort geschehen sein. Dennoch fällt ein derartiger Fehler (Auslassen eines ganzen Absatzes) nicht unter den Begriff eines „Druckfehlers“. Denn entscheidend ist nicht die Stelle, wo der Fehler unterlaufen ist, sondern wie er äußerlich in Erscheinung tritt, weil für den Rechtsunterworfenen nicht der beschlossene Text, sondern ausschließlich der kundgemachte Text maßgebend ist. Es ist daher nur zu untersuchen, ob er nach Art und Umfang als Druckfehler zu werten ist, der berichtigt werden kann. Unter Druckfehlern in einem Gesetzestext sind nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Diese Voraussetzung ist aber jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn eine ganze, in sich geschlossene Rechtsregel ausfällt. In einem solchen Fall liegt nicht mehr ein Druckfehler, sondern ein Publikationsmangel vor.“

Unter Zugrundlegung dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann der Fall eintreten, dass Abweichungen des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen sind, nicht mehr berichtigt werden können. Da dies äußerst unzumutbar ist, soll – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl. *Thienel*, Art. 48, 49, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht [1999], Rz. 78) – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Berichtigung auch solcher Fehler geschaffen werden, indem der Begriff „Druckfehler“ in einer Zweifel ausschließenden Weise definiert wird.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfGH 30.9.1999, V 98/98, G 241/98, erscheint die Feststellung angebracht, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Grundsatz der originalgetreuen Wiedergabe des Gesetzesbeschlusses in der Kundmachung verwirklicht werden soll. Wenn und weil durch die Berichtigung des Druckfehlers dem wahren Willen des Gesetzgebers, so wie er in dem von ihm beschlossenen, „originalen“ Text zum Ausdruck kommt, zum Durchbruch verholfen werden soll (vgl. *mutatis mutandis* VfSlg. 13.910/1994, 14.501/1996), kann die Berichtigung auch nicht

## 4

als Eingriff in die Prrogative der Gesetzgebung gewertet werden. Wollte man die gegenteilige Auffassung vertreten, so hiee dies, dass das gesetzgebende Organ gentigt wre, ein Gesetz nur deswegen unverndert neuerlich zu beschlieen, weil der Verwaltung im Zuge der Kundmachung bestimmte Fehler unterlaufen sind; dass dergestalt der Prrogative der Gesetzgebung besser entsprochen ist, darf fglich bezweifelt werden.

GZ 660.102/0-V/1/01

An  
alle Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der Bundesländer,  
den Österreichischen Gemeindebund und  
den Österreichischen Städtebund

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird,  
Begutachtung;  
Verfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird,

1. zur allgemeinen Begutachtung
2. zur Stellungnahme gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. BGBl. I Nr. 35/1999.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

**vier Wochen nach Zustellung**

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird

## 2

es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bzw. Einwände bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ senden und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

22. Jänner 2001  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 1 Z 1 sowie des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt I zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

2. In § 2 Abs. 2 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt II zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

3. § 2 Abs. 7 entfällt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. (1) Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung in dem Teil des Bundesgesetzblattes, in dem der Fehler unterlaufen sind, berichtigen:

1. Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes;
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.).

(2) Druckfehler im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen ist, unabhängig davon, ob durch seine Berichtigung der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift geändert wird.“

5. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die vom Bund erstellten Daten des RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes sind im Internet bereitzustellen.“

6. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundeskanzler kann nach Anhörung des Bundesministers für Justiz durch Verordnung ein Entgelt für die Datenabfrage festsetzen, das einem angemessenen Beitrag zu den Betriebskosten entspricht.“

7. § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2, 2a und 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. xxxx 2001 in Kraft. § 2 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xx. xxxx 2001 außer Kraft.“

## 2

**Vorblatt****Probleme:**

Restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des (berichtigungsfähigen) Druckfehlers

Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

**Ziele und Inhalt:**

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen

**EU-Konformität:**

Gegeben

## 3

## Erläuterungen Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“.

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes.

### Finanzielle Auswirkungen:

Mit den legislativen Änderungen (Druckfehler, Kundmachungsermächtigung) sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1) und Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Insbesondere in Bundes(verfassungs)gesetzen werden immer wieder an das Inkrafttreten von insbesondere Staatsverträgen Rechtsfolgen geknüpft. Das Inkrafttreten solcher Staatsverträge ist nach geltender Rechtslage ausschließlich im Bundesgesetzblatt III zu verlautbaren; eine (ergänzende) Verlautbarung im Bundesgesetzblatt I bedarf unzumutbarer Weise einer sondergesetzlichen Ermächtigung (vgl. zB Art. 151 Abs. 11 Z 2 und 3 und Abs. 19 B-VG). Gleiches gilt auch für das Inkrafttreten bestimmter Bundesgesetze (vgl. BGBl. I Nr. 74/2000 und BGBl. I Nr. 122/2000).

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7) und Z 4 (§ 2a):

Im Erkenntnis VfSlg. 3719/1960 hat der Verfassungsgerichtshof zum Begriff des „Druckfehlers“ ausgeführt:

„Aus den vorgelegten Akten konnte festgestellt werden, dass dem Beschluss der Landesregierung der vollständige Text vorgelegen, dieser beschlossen und danach an die Druckerei abgegangen ist. Der Fehler kann also erst dort geschehen sein. Dennoch fällt ein derartiger Fehler (Auslassen eines ganzen Absatzes) nicht unter den Begriff eines „Druckfehlers“. Denn entscheidend ist nicht die Stelle, wo der Fehler unterlaufen ist, sondern wie er äußerlich in Erscheinung tritt, weil für den Rechtsunterworfenen nicht der beschlossene Text, sondern ausschließlich der kundgemachte Text maßgebend ist. Es ist daher nur zu untersuchen, ob er nach Art und Umfang als Druckfehler zu werten ist, der berichtigt werden kann. Unter Druckfehlern in einem Gesetzestext sind nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Diese Voraussetzung ist aber jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn eine ganze, in sich geschlossene Rechtsregel ausfällt. In einem solchen Fall liegt nicht mehr ein Druckfehler, sondern ein Publikationsmangel vor.“

Unter Zugrundlegung dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann der Fall eintreten, dass Abweichungen des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen sind, nicht mehr berichtigt werden können. Da dies äußerst unzumutbar ist, soll – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl. *Thienel*, Art. 48, 49, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht [1999], Rz. 78) – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Berichtigung auch solcher Fehler geschaffen werden, indem der Begriff „Druckfehler“ in einer Zweifel ausschließenden Weise definiert wird.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfGH 30.9.1999, V 98/98, G 241/98, erscheint die Feststellung angebracht, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Grundsatz der originalgetreuen Wiedergabe des Gesetzesbeschlusses in der Kundmachung verwirklicht werden soll. Wenn und weil durch die Berichtigung des Druckfehlers dem wahren Willen des Gesetzgebers, so wie er in dem von ihm beschlossenen, „originalen“ Text zum Ausdruck kommt, zum Durchbruch verholfen werden soll (vgl. *mutatis mutandis* VfSlg. 13.910/1994, 14.501/1996), kann die Berichtigung auch nicht

## 4

als Eingriff in die Prrogative der Gesetzgebung gewertet werden. Wollte man die gegenteilige Auffassung vertreten, so hiee dies, dass das gesetzgebende Organ gentigt wre, ein Gesetz nur deswegen unverndert neuerlich zu beschlieen, weil der Verwaltung im Zuge der Kundmachung bestimmte Fehler unterlaufen sind; dass dergestalt der Prrogative der Gesetzgebung besser entsprochen ist, darf fglich bezweifelt werden.